

Servicebedingungen

1. Geltungsbereich

Die Servicebedingungen gelten, soweit nicht besondere Bedingungen oder schriftliche vertragliche Abmachungen ergänzende oder abweichende Bestimmungen vorliegen. Diese gelten ergänzend zum Servicevertrag.

Der Besteller anerkennt mit seiner Bestellung bzw. mit dem Abschluss eines Servicevertrages die Verbindlichkeit der allgemeinen und der besonderen Vertragsbestimmungen. Der Besteller verzichtet damit auf vorrangige Anwendbarkeit eigener Vertragsbedingungen. Alle Abweichungen oder Ergänzungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2. Grundlage des Vertrages

Grundlage des Vertragsverhältnisses ist in der Reihenfolge

- Der Servicevertrag,
- der jeweilige individuelle Wartungsplan gemäss Betriebs- / Gebrauchsanleitung(en) der Anlage(n) in aktueller Fassung
- Servicebedingungen in aktueller Fassung (siehe www.aco.ch)
- Verkaufs- und Lieferbedingungen in aktueller Fassung (siehe www.aco.ch)

3. Vom Servicevertrag insbesondere nicht umfasste Leistungen

Die vereinbarte Wartung bezieht sich auf die im jeweiligen Servicevertrag vereinbarte(n) Anlage(n) / Standort(e).

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Leistungen nicht vom jeweils vorliegenden Servicevertrag umfasst:

- tägliche Pflege und Reinhaltung der Anlage(n);
- Betriebsstoffe (etwaig bestehende zusätzliche Vereinbarungen zwischen der ACO AG und Auftraggeber bleiben unberührt);
- regelmässiges Prüfen und Auffüllen der Betriebsstoffe, die zum Betrieb der Anlage(n) erforderlich sind, sowie gegebenenfalls deren Entsorgung;
- Beseitigung von Störungen;
- Beseitigung von Schäden inkl. Folgeschäden, die durch nicht vom Hersteller freigegebene Ausrüstungen und Anbauten, durch den Einbau von seitens ACO AG nicht freigegebenen Ersatzteilen, durch eine von einem seitens ACO AG nicht autorisierten Betrieb oder vom Auftraggeber selbst durchgeführte Instandsetzung oder Wartung, durch von ACO AG nicht freigegebene Veränderungen an der jeweiligen Anlage und deren Umfeld entstanden sind;
- Beseitigung von Schäden inkl. Folgeschäden, die durch unsachgemässe Behandlung (z. B. durch Bedienungsfehler des Personals des Auftraggebers), übermässige Beanspruchung, den Einsatz nicht geeigneter Wasserqualität, die Verwendung nicht geeigneter Chemie, die fehlerhafte Handhabung auch geeigneter Chemie, das Einbringen von Eisenmetallen (Rost), durch Strom- oder Wasserausfall, durch die Nichtbeachtung der von ACO AG vorgeschriebenen Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten entstanden sind;
- Beseitigung von Schäden inkl. Folgeschäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen des Auftraggebers oder Dritter, entstanden sind;

- notwendige Konservierungsarbeiten bzw. Inspektionen vor einer auch vorübergehenden Stilllegung und Lagerung der jeweiligen Anlage;
- Erstattung von Kosten für Fremdgeräte;
- Anpassungen oder Änderungen an der jeweiligen Anlage aufgrund von Vorgaben neuer oder geänderter gesetzlicher Bestimmungen.

4. Zeitpunkt der Leistungserbringung, Regiekostensätze und Zuschläge

Die Leistungen werden in den Wartungszyklen gemäss jeweils geltendem Wartungsplan erbracht. Die ACO AG teilt mindestens 14 Kalendertage vor der jeweiligen Wartung, den Termin mit. Die Wartung wird von der ACO AG nach Terminvereinbarung während der betriebsüblichen Arbeitszeit (Montag-Freitag jeweils zwischen 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr) erbracht.

Verlangt der Auftraggeber, dass die Wartung ausserhalb der üblichen Arbeitszeit ausgeführt wird, so ist der Auftraggeber verpflichtet, je Wartungseinsatz die genannten Zuschläge zu zahlen. Die ACO AG ist nicht verpflichtet, dem Wunsch des Auftraggebers zur Durchführung der Wartung ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten nachzukommen.

Leistungen, die auf ausdrücklichen Kundenwunsch ausserhalb des normalen Wartungsumfanges oder ausserhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten erbracht werden, werden diese gemäss unterschriebenem Wartungs- / Regierapport mit den jeweils gültigen Regiekostensätzen bzw. Zuschläge abgerechnet.

Es gelten die Preise gem. Regielohnempfehlung suissetec Nordostschweiz.

5. Mängelansprüche und Haftung

ACO AG gewährleistet die Mängelfreiheit der vertraglich vereinbarten Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch fehlerhafte Bedienung der Anlage(n), Eingriffe seitens Betreiber oder Dritter oder durch normalen Verschleiss entstehen. Werden im Zuge der Wartung durch ACO AG oder deren Servicepartner Schäden an der Anlage verursacht, hat ACO AG die Schäden zu beseitigen bzw. Ersatz zu leisten. Für weitere Personen- oder Sachschäden, die direkt oder indirekt auf Fehler oder Mängel in der Durchführung der Wartung zurückzuführen sind, lehnt die ACO AG jegliche Haftung ab. Lehnt der Auftraggeber / Betreiber die nach der Wartung als erforderlich vorgeschlagenen Instandsetzungsmassnahmen ab, kann er sich gegenüber ACO AG nicht auf fehlerhafte Beratung aus dem Wartungsvertrag berufen. ACO AG übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der unterlassenen Durchführung von vorgeschlagenen betriebsrelevanten Instandsetzungsmassnahmen resultieren.

6. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung und alle übrigen gegenseitigen Verpflichtungen ist CH-8754 Netstal.